



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Planfeststellung Deponie Scheinberg

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	2
I-1	Planfeststellung	2
1.1	Umfang des Plans	2
I-2	Eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis	3
I-3	Unterlagen	4
II	Maßgaben und Hinweise	9
II-1	Naturschutz	9
1.1	Kohärenzsicherungsmaßnahmen	9
1.2	Naturschutzrecht Allgemein	10
1.3.	Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Artenschutz	10
1.4.	Monitoring	12
1.5.	Eintrag in das Kompensationsverzeichnis	12
II-2	Ausgleich dauerhafte Waldumwandlung	13
II-3	Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz	16
3.1	Grundwasser	16
3.2	Boden	16
3.3	Oberflächengewässer	16
II-4	Bau der Deponiebasis	17
4.1	Qualitätsmanagement: Grundsätzliches	17
4.2	Qualitätsanforderungen an die ertüchtigte geologische Barriere	18
4.3	Qualitätsanforderungen an die mineralische Dichtung	18
4.4	Überwachung der Ertüchtigung der geologischen Barriere und des Baus der mineralischen Dichtungsschicht	19
4.5	Qualitätsanforderungen an die Kunststoffdichtungsbahn (KDB)	19
4.6	Qualitätsanforderungen an die Entwässerungsschicht und –leitungen sowie deren Überwachung	19
4.7	Dokumentationspflicht	20
II-5	Zwischenabdichtungssystem	20
II-6	Deponiebetrieb	21
6.1	Zur Beseitigung zugelassene Abfälle und Anforderungen an das Deponat und Deponieersatzbaustoffe	21
6.2	Qualitätsnachweis und Eingangskontrolle von Abfällen zur Beseitigung und Deponieersatzbaustoffen	22
6.3	Emissionsmindernde Maßnahmen	23
6.4	Wasserwirtschaftliche Anforderungen beim Deponiebetrieb	23
6.5	Information und Dokumentation	29
II-7	Oberflächenabdichtungssystem	30

7.1	Qualitätsmanagement	30
7.2	Trag- und Ausgleichsschicht	31
7.3	GTD	31
7.4	Entwässerungsschicht	32
7.5	Rekultivierungsschicht	32
7.6	Photovoltaikanlage	32
III	Vorbehalte	33
IV	Kosten- und Gebührenentscheidung	33
V	Entscheidungsgründe	34
V-1	Darstellung des Vorhabens	34
V-2	Planfeststellungsverfahren	34
2.1	Rechtsgrundlage	34
2.2	Wasserrechtliche Erlaubnis	36
2.3	Zuständigkeit	35
2.4	Verfahrensablauf	35
2.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	37
2.6	Umweltauswirkungen NATURA 2000	46
2.7	Auswirkungen auf das Klima und die Klimaschutzziele	48
2.8	Weitere Belange des Wohls der Allgemeinheit	49
VI	Gesamtabwägung der Belange	50
VII	Begründungen einzelner Antragsinhalte und Maßgaben	51
VII-1	Rechtsgrundlage	51
VII-2.	Begründung nach Sachthemen	51
2.1	Naturschutz (II-1)	51
2.2	Waldwirtschaft (II-2)	52
2.3	Deponiebetrieb (II-6)	52
VIII	Begründung der Gebührenentscheidung	54
IX	Rechtsbehelfsbelehrung	55



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Landkreis Lörrach
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Frau Dr. Silke Bienroth
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Datum 17.12.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl 0761 208-[REDACTED]
Aktenzeichen RPF54.2-8983-233/19/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für den Ausbau des Erweiterungsabschnittes III c (Deponieklasse II) der Deponie Scheinberg**

Anlagen

Gesiegelte Antragsunterlagen
Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.02.2024 stellten Sie den Antrag auf Planfeststellung zur Erweiterung der Deponie Scheinberg.

Teil 1: Verfügender Teil

Auf den Antrag des Landkreises Lörrach, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, vom 13.02.2024, letztmalig ergänzt am 19.03.2024, ergeht folgende Entscheidung:

I Entscheidung

I-1 Planfeststellung

Auf Antrag des Landkreises Lörrach wird nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 1, 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Plan zum Bau, Verfüllung und Betrieb der Deponie Scheinberg, Erweiterungsabschnitt III c, Deponieklasse DK II, Flurstücknummern 1080, 1081, 1082, 1083, 1084 Gemarkung Langenau, festgestellt.

1.1 Umfang des Plans

Der festgestellte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Deponiebaumaßnahmen:

- 1. Bauabschnitt – Realisierung des Basisabdichtungssystems und des Zwischenabdichtungssystems des Betriebsabschnittes BA 01 mit den zugehörigen und für die gesamte Betriebsdauer erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.
- 2. Bauabschnitt – Realisierung des Basisabdichtungssystems und des Zwischenabdichtungssystems des Betriebsabschnittes BA 02 mit den zugehörigen und für die gesamte Betriebsdauer erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.
- 3. Bauabschnitt – Realisierung des Oberflächenabdichtungssystems im Bereich des Betriebsabschnittes BA 01 nach Erreichen des Endverfüllniveaus mit den zugehörigen infrastrukturellen Einrichtungen, gegebenenfalls weitere Unterteilung bei nicht gleichzeitiger Herstellung der Endverfüllung.
- 4. Bauabschnitt – Realisierung des Basisabdichtungssystems des Betriebsabschnittes BA 03 mit den zugehörigen und für die gesamte Betriebsdauer erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen.
- 5. Bauabschnitt – Realisierung des Oberflächenabdichtungssystems im Bereich des Betriebsabschnittes BA 02 nach Erreichen des Endverfüllniveaus mit den zugehörigen infrastrukturellen Einrichtungen, gegebenenfalls weitere Unterteilung bei nicht gleichzeitiger Herstellung der Endverfüllung.
- 6. Bauabschnitt – Realisierung des Oberflächenabdichtungssystems im Bereich des Betriebsabschnittes BA 03 nach Erreichen des Endverfüllniveaus. In diesem Betriebsabschnitt mit den zugehörigen infrastrukturellen Einrichtungen werden die Deponiefläche sowie die angrenzenden Randbereiche mit dem 6. Bauabschnitt abgeschlossen und in die Nachsorgephase überführt.

2. Photovoltaikanlage

- Sukzessive Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den endgültig rekultivierten Deponieabschnitten.

3. Abwasseranlagen:

- Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über das im BA 01 hergestellte Sedimentationsbecken mit dem zugehörigen Retentionsbecken.

4. Waldumwandlung:

- Die dauerhafte Umwandlung von ca. 5,9 ha (59.000 m²) Körperschaftswald (Eigentümerin: Landkreis Lörrach) auf Teilflächen der Flst. Nr. 1081 (1.540 m²), der Flst. Nr. 1082 (14.971 m²) sowie der Flst. Nr. 1083 (42.489 m²) der Gemarkung Langenau auf Gemeindegebiet der Stadt Schopfheim zum Ausbau des Erweiterungsabschnittes III c der Deponie Scheinberg.

Die Planfeststellung ergänzt und ersetzt damit in Teilen:

- den Planfeststellungsbeschluss vom 31.05.1974 zur Errichtung einer Hausmülldeponie sowie den Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung (II und III) vom 24.03.1983.
- die befristete Waldumwandlungsgenehmigung der Forstdirektion Freiburg vom 27.06.1990 und 06.04.1992 sowie die dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg vom 11.06.1999
- die wasserrechtlichen Erlaubnisse des Landratsamts Lörrach vom 06.12.2000 und 06.08.2003
- die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg vom 04.02.2019

I-2 Eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von gesammelt abfließendem Oberflächen- und Schichtenwasser über ein Absetzbecken (neu, rd. 162 m³) und einem zugehörigen Regenrückhaltebecken (neu, rd. 900 m³), dem Schönungsteich (bestehend, Ausbau auf rd. 2.800 m³) sowie dem Regenüberlaufbecken (Nord) in den Rötenbach, die nicht im Planfeststellungsbeschluss konzentriert ist, wird erteilt. Hiervon erfasst sind folgende Abwasserströme:

- Die Einzugsgebiete TE1 bis TE6
- Die Einzugsgebiete TE8 und TE9
- Das Niederschlagswasser von TE7 und TE17 sowie der Waldfläche TWE02
- Das Hangwasser der nördlichen Böschung TE18 sowie das Hangwasser des Waldeinzugsgebiets TWE03
- Der Betriebshof mit dem Einzugsgebiet TE14
- Die Teileinzugsgebiete TE10 bis TE13, TWE01 und TE15 bis TE17
- Das Niederschlagswasser der Teileinzugsgebiete TE19 und TE20
- Das Einzugsgebiet TE21

Das nach der Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems unbelastete Wasser soll direkt mit einer maximalen Abflussmenge von 281,87 l/s in den Rötenbach eingeleitet werden

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2054.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 04.02.2019 zur Einleitung von Oberflächenwasser in den Rötenbach wird durch diese Entscheidung ersetzt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur direkten Einleitung von nach endgültiger Stilllegung der Deponie anfallendem Sickerwasser in ein Gewässer ist nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

I-3 Unterlagen

Dem Planfeststellungsbeschluss und der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu Grunde. Sie bestimmen den Inhalt und Umfang des Plans, sofern nicht durch Maßgaben andere Regelungen getroffen werden.

Die Anlage ist insgesamt plan- und bestimmungsgemäß zu errichten. Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg vorgenommen werden. Im letzteren Fall sind die Planunterlagen bis zur Schlussabnahme durch das Regierungspräsidium Freiburg entsprechend zu berichtigen.

Nr.	Bezeichnung
	Erläuterungsbericht; Ingenum Grey GmbH
1	Angaben zum Antragsteller und Entwurfsverfasser
2	Angaben zur Antragstellung
3	Allgemeine Angaben zum Deponiestandort
4	Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens/ Bedarfsnachweis
5	Kapazität der Deponie
6	Liste der Abfälle
7	Standortverhältnisse
8	Bau- und Maßnahmenbeschreibung
9	Maßnahmen der Stilllegungs- und Nachsorgephase
10	Angaben zur Sicherheitsleistung
11	Einsatz von Deponieersatzbaustoffen
12	Unterschrift des Antragstellers und des Entwurfsverfassers
	Anlagenverzeichnis
1	Bedarfsnachweis für den Ausbau des DA III c und Weiterbetrieb als DK II - Deponie
2	Eigentümergegenstandsverzeichnis (nicht öffentlich)
3	Katasterplan
3-1	Katasterplan ohne Luftbild
3-2	Katasterplan mit Luftbild
4	Anträge
4-1	Antrag auf Planfeststellung
4-2	Wasserrechtlicher Antrag für Oberflächenwasserableitung
4-3	Antrag auf Verzicht der Oberflächenwassermessung
4-4	Antrag auf Verzicht der Temperaturmessungen im Basisabdichtungssystem
4-5	Antrag auf vorzeitigen Baubeginn
4-6	Antrag auf unbefristete Waldumwandlung
5	Belange der Raumordnung
5-1	Planungsalternativen
5-2	Prüfung auf Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens
6	Untersuchung zur Umweltverträglichkeit
6-1	UVP- Vorprüfung
6-2	Umweltbericht/ Umweltverträglichkeitsprüfung
6-3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

6-4	FFH- Verträglichkeitsprüfung und Ausgleichsmaßnahmen
6-5	Lärmemissionsprognose
6-6	Staubemissions- und Staubimmissionsprognose
6-7	Verkehrsgutachten
6-8	Planungsalternativen
6-9	Bodenschutzkonzept
6-10	Verkehrstechnische Bewertung zur Verkehrssituation OD Langenau
6-11	Aktenvermerk zur Untersuchung von Ameisenpopulationen
7	Geologisches und Hydrogeologisches Gutachten
7-1	Ingenieurtechnische Baugrunduntersuchungen und Baugrundbeurteilungen
7-2	Statische Nachweise zum bestehenden Deponiekörper
8	Erdstatische Nachweise
8-1	Setzungsprognose für Basisabdichtungssystem
8-2	Setzungsprognose für Zwischenabdichtung
8-3	Setzungsprognose für Oberflächenabdichtungssystem
8-4	Standsicherheit des Deponiekörpers
9	Nachweise Basis- und Zwischenabdichtungssystem
9-1	Standsicherheitsnachweis Basisabdichtungssystem
9-2	Standsicherheitsnachweis Zwischenabdichtungssystem
10	Nachweise Oberflächenabdichtungssystem
10-1	Standsicherheitsnachweis Oberflächenabdichtungssystem
10-2	Standsicherheitsnachweis für bestehendes Oberflächenabdichtungssystem
11	Nachweise Sickerwasserfassung und Sickerwasserableitung
11-1	Hydraulische Grundlagen
11-2	Hydraulischer Nachweis mineralische Entwässerungsschicht
11-3	Hydraulischer Nachweis Rohrleitungen
11-4	Bemessung Rückhaltevolumen
11-5	Nachweis der freien Vorflut für Sickerwasser
11-6	Stellungnahme zu Einleitmengen und Unterhaltung des Rötenbaches
12	Nachweise Oberflächenentwässerung
12-1	Hydraulische Grundlagen
12-2	Berechnung Grabenprofile
12-3	Nachweis Entwässerungsprofile
12-4	Berechnung Rohrprofile
12-5	Nachweis Entwässerungsrohre

12-6	Nachweis Regenüberlaufbecken im Eingangsbereich – Bestand sowie Überlauf
12-7	Nachweis Absetzbecken im Südwesten – Neu
12-8	Nachweis Regenrückhaltebecken im Südwesten - Neu
12-9	Nachweis Regenrückhaltebecken an der SiWa- Anlage - Neu
13	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan Geotechnik
13-1	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan Geotechnik Basisabdichtung DK II
13-2	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan Geotechnik Oberflächenabdichtung DK II
13-3	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan für die Errichtung der Photovoltaikanlage
14	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan Geokunststoff
14-1	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan Geokunststoff Basisabdichtung DK II
14-2	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan Geokunststoff Oberflächenabdichtung DK II
15	Arbeits- und Gesundheitsschutz
15-1	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Baustellenverordnung
15-2	Arbeits- und Sicherheitsplan
15-3	Betriebsordnung der Kreismülldeponie Scheinberg
16	Landschaftspflegerischer Begleitplan
17	Kostenberechnung (nicht öffentlich)
18	Terminplan
	Zeichnungsverzeichnis
Lagepläne	
GP-LP-01	Übersichtslageplan
GP-LP-02	Lageplan Iststand
GP-LP-03	Lageplan geplante Maßnahmen
GP-LP-04	Lageplan Untergrundbeschaffenheit
GP-LP-05	Bauablaufplanung 1. Betriebsabschnitt – BA 1
GP-LP-06	Bauablaufplanung 2. Betriebsabschnitt – BA 2
GP-LP-07	Bauablaufplanung 3. Betriebsabschnitt – BA 3
GP-LP-08	Lageplan Deponieaufstandsfläche
GP-LP-09	Lageplan Basisabdichtungssystem
GP-LP-10	Lageplan Zwischenabdichtungssystem
GP-LP-11	Lageplan Sickerwasserentwässerung bis Kanalanschluss
GP-LP-12	Lageplan Sickerwasserentwässerung DA III b
GP-LP-13	Lageplan 1. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur
GP-LP-14	Lageplan 2. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur

GP-LP-15	Lageplan 3. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur
GP-LP-16	Lageplan Deponieendverfüllung
GP-LP-17	Lageplan Deponieendgestaltung mit Setzungspegeln
GP-LP-18	Lageplan Betriebs- und Verkehrsflächen und Infrastruktur
GP-LP-19	Lageplan Oberflächenentwässerung
GP-LP-20	Lageplan Photovoltaikanlagen
GP-LP-21	Lageplan Eingangsbereich
Schnitte	
GP-S-01	Längsschnitte Deponiekörper
GP-S-02	Querschnitte Deponiekörper
GP-S-03	Längsschnitt Sickerwasserableitung bis Kanalanschluss
Details	
GP-D-01	Details Basisabdichtungssystem
GP-D-02	Details Oberflächenabdichtungssystem
GP-D-03	Details Randanschluss West- und Nordbereich
GP-D-04	Details Randanschluss Ost- und Südbereich
GP-D-05	Details Rohrdurchführungen und Schächte
GP-D-06	Details Oberflächenentwässerung
GP-D-07	Details Betriebsflächen und Betriebswege

II Maßgaben und Hinweise

Die Ausführung des Vorhabens unterliegt den folgenden Maßgaben.

II-1 Naturschutz

Der Ausbau des Betriebsabschnitts III c der DK II - Kreismülldeponie Scheinberg wird gemäß §§ 33 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zugelassen.

Der Umfang des Eingriffs bzw. der Maßnahme ist in der FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeprüfung zum Ausbau des Betriebsabschnitts III c der DK II - Kreismülldeponie Scheinberg des Planungsbüros proECO vom 11.10.2023 genau dargestellt und einzuhalten. Weitere Inanspruchnahmen sind unzulässig.

1.1 Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Sämtliche Vorgaben, die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeprüfung zum Ausbau des Betriebsabschnitts III c der DK II - Kreismülldeponie Scheinberg des Planungsbüros proECO vom 11.10.2023 gemacht werden, sind zu beachten und umzusetzen.

Zur Kompensation des Eingriffs und zur Sicherung der Kohärenz werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

Ma-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Größe und Ort	Ziel/Ausgleich
1	Als Aufwertung für den LRT 9130 sind auf zwei Teilflächen mit einer Fläche von zusammen etwa 6,6ha Hainsimsen-Buchenwald herzustellen und in eine naturnahe Waldwirtschaft weiterzupflegen. Die in der Planung ausgewiesenen Flächen sind durch die Entnahme der bestehenden, sowie durch Förderung der Buchenverjüngung aufzuwerten und damit die Naturnähe des Standorts zu fördern.	Die Maßnahme besteht aus zwei Maßnahmenflächen hat eine Größe von ca. 1,1 ha bzw. 5,5 ha Ort: Flurstück 419 Gemarkung Schopfheim	Schaffung bzw. Aufwertung des LRT 9130

Für die festgesetzten Maßnahmen wird ein Unterhaltungszeitraum (Herstellung- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege) auf Dauer nach Umsetzung der Maßnahme festgesetzt. Die Flächen und Maßnahmen sind dauerhaft zu pflegen und so zu unterhalten, dass sie ihre ökologische Funktionsfähigkeit erhalten.

Sämtliche Maßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Zur Sicherung der Funktion als Grundstücke für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landratsamts Lörrach zu Lasten des Grundstücks Gemarkung Schopfheim, Flurstück 419 einzutragen: Das Grundstück darf vom Eigentümer nur insoweit genutzt werden, dass seine Funktion als Ausgleichsfläche für naturschutzrechtliche Belange, die mit der naturschutzrechtlichen Befreiung festgestellt wurden, erhalten und gesichert bleibt. Der Eigentümer des vorgenannten Grundstücks verpflichtet sich, die in der naturschutzrechtlichen Befreiung genannten Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden, alle Handlungen zu unterlassen, die die Funktion des Grundstücks als Ausgleichsflächen beeinträchtigen oder gefährden könnten.

1.2 Naturschutzrecht Allgemein

Das Vorhaben ist gemäß den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Antragsunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

1.2.1

Der Vorhabenträger hat die untere Naturschutzbehörde (UNB) über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. Der Vorhabenträger hat der UNB auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Maßgaben zu berichten.

1.2.2

Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Artenschutz

1.3.1

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Ausbau des

Betriebsabschnitts III c der DK II - Kreismülldeponie Scheinberg des Planungsbüros proECO vom 14.12.2023 sowie im in der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Ausbau des Betriebsabschnitts III c der DK II - Kreismülldeponie Scheinberg des Planungsbüros proECO vom 11.10.2023 in den Antragsunterlagen aufgeführten Kompensationsmaßnahmen incl. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind zu beachten und vollständig umzusetzen. Sollten während der Bauphase weitere unvorhergesehene erhebliche Eingriffe erforderlich werden, so sind diese Eingriffe schriftlich gegenüber der UNB zu begründen, nach zu bilanzieren und zu kompensieren. Insbesondere sind die Schutzmaßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) während des Baus der Anlage zu beachten.

1.3.2

Die notwendigen und im LBP dargestellten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind bereits in den jeweiligen Ausschreibungen der Bauleistungen zu berücksichtigen.

1.3.3

Die Durchführung der im LBP genannten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens unmittelbar nach Baubeginn vorzunehmen. Die Durchführung ist der UNB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.3.4

Für die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird ein Unterhaltungszeitraum (Herstellung- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege) auf Dauer nach Umsetzung der Maßnahme festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu pflegen und so zu unterhalten, dass sie ihre ökologische Funktionsfähigkeit erhalten. Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung ist der Verursacher des Eingriffs oder dessen Rechtsnachfolger. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen, z. B. durch Grundbucheintrag, ist vor den Eingriffen in die besonders geschützten Biotope der UNB nachzuweisen.

1.3.5

Die UNB behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung vor, wenn die im LBP vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden und/oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird.

1.3.6

Zur ordnungsgemäßen ökologischen Umsetzung der Baumaßnahme und Durchsetzung der genannten Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine ökologische Baubegleitung zu bestellen. Dieser Fachbauleiter ist der UNB als Ansprechpartner vor Baubeginn zu benennen. Er ist allein dem Bauherrn verantwortlich. Er erhält Überwachungs- und Weisungsbefugnisse des Bauherrn gegenüber dem Bauleiter.

1.3.7

Die ökologische Baubegleitung hat zu kontrollieren, dass alle vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen inhaltlich gemäß den Ausführungen des LBP ausgeführt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden.

1.3.8

Von Seiten des ökologischen Baubegleiters sind unter den genannten Vorgaben regelmäßige Protokolle sowie ein Abschlussbericht über die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen. Die Protokolle sind der UNB vorzulegen, ebenso der Abschlussbericht spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen.

1.4. Monitoring

Zur Überprüfung der Umsetzung und Entwicklung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme wird ein Monitoring festgesetzt. Hierbei sind die Umsetzung und die einzelnen der Flächen je nach Art im ersten, zweiten und fünften Jahr nach deren Umsetzung durch einen Fachmann zu begutachten und auf die gewünschten Entwicklungsziele zu prüfen. Bei Nicht-Erreichung der Ziele sind entsprechende Anpassungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Protokolle der Überprüfungen sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils am Anfang des Folgejahres vorzulegen.

1.5. Eintrag in das Kompensationsverzeichnis

Die im LBP genannten Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg unter dem Link: <http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/72188/> unmittelbar nach Rechtskraft

des Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen. Der Eintrag ist unter Angabe der Ticketnummer dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 – Recht, Planfeststellung, mitzuteilen.

II-2 Ausgleich dauerhafte Waldumwandlung

Die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von ca. 5,9 ha (59.000 m²) Körperschaftswald (Eigentümerin: Landkreis Lörrach) auf Teilflächen der Flurstücks-Nr. 1081 (Umwandlungsfläche 1.540 m²), der Flurstücks-Nr. 1082 (Umwandlungsfläche 14.971) und der Flurstücks-Nr. 1083 (Umwandlungsfläche 42.489 m²) der Gemarkung Langenau auf Gemeindegebiet der Stadt Schopfheim zur Erweiterung der Deponie Scheinberg für den Deponieabschnitt III c, gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen ergeht unter nachgenannten Nebenbestimmungen.

2.1

Mit der Umwandlung der Waldfläche darf erst begonnen werden, wenn die abfallrechtliche Planfeststellung für den Deponieabschnitt III c der unteren Forstbehörde am Landratsamt Lörrach vorgelegt wurde und diese die Fläche freigegeben hat.

2.2

Die waldrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht spätestens fünf Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

2.3

Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und den Waldbesitzern zu vollziehen. Sie hat ebenso wie die Bauausführung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände zu erfolgen.

Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beheben.

2.4

Die unter II-2 genannte Fläche scheidet nach Vollzug der Umwandlung aus dem Waldverband aus.

2.5

Sollte von der in der Planskizze dargestellten Umwandlungsfläche abgewichen werden, ist dies vor Beginn weiterer Waldumwandlungen/Rodungsarbeiten unverzüglich den Forstbehörden anzuzeigen.

2.6

Nachfolgend aufgelistete waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme, die auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich multifunktional wirkt (Kohärenzausgleich – Maßnahmenblatt K1) ist für die unter II-2 genehmigte dauerhafte Umwandlung alsbald nach Vollzug der Waldumwandlung, spätestens jedoch ab zum 30.12.2024 als initiale Umsetzung zu beginnen, danach in einem 5-jährigen bzw. 10-jährigen Pflgeturnus in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forst- und Naturschutzbehörde zu vollziehen.

Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Flurstück-Nr. Waldort/Waldbesitz	Gemarkung	Arbeitsfläche	Frist
Schutz- und Gestaltungsmaßnahme Waldumbaumaßnahme Entwicklung eines derzeitigen Nadelholz-Laub-mischwaldes zu einem hochwertigen Hainsimsen-Buchenwald: Folgende Maßnahmen sind vorgesehen: 1. Bis 2039 Entnahme aller Fichten-, Douglasien- und Lärchenbaumhölzer in 3 Hieben (voraussichtlich 2024, 2034 und 2039). 2. Belassen eines 30%tigen Tannen-Flächenanteils 3. Belassen der Eichenanteile von 10%. 4. Förderung Buchennaturverjüngung (standortheimische Laubholzarten wie Bergahorn und Esche sind als Beimischung ebenfalls erlaubt; die standortfremden Baumarten werden schon in der Verjüngung entnommen).	2716 Waldort: Distrikt 1 Entegast Abt. 4 Güntershauser Ebene Waldbestand b9 (2 Teilflächen mit 5,5 und 1,1 ha) (FE-Stichtag 01.01.2024) Waldbesitz: Stadtwald Schopfheim	Schopfheim (Stadt Schopfheim)	6,6 ha	Initiale Umsetzung Nadelbaumreduktion: 30.12.2025 Folgemaßnahmen: 30.12.2034 30.12.2039 Zusätzlich strukturfördernde Maßnahmen im 5-jährigen Turnus: 30.12.2025 30.12.2029 30.12.2034 30.12.2039 Abnahmekontrollhinweis: Buchenwald mit entsprechenden Eichen- und Tannenanteilen sowie Alt- und Totholz-anteilen.

<p>5. Es werden strukturfördernde Maßnahmen 2024, 2029, 2034 und 2039 durchgeführt.</p> <p>6. Ab 2039 wird bei der naturnahen Waldwirtschaft wie folgt vorgegangen:</p> <p>a. in der Verjüngung, Jungbestandspflege und den Durchforstungen erfolgt eine Mischwuchsregulierung zugunsten der buchenwaldtypischen Baumarten (inkl. 30% Tanne).</p> <p>b. in den Altholzbeständen wird nur kleinflächig entnommen d.h. es erfolgen nur einzelstamm- bis maximal kleinbestands-weise Baumentnahmen</p> <p>c. Die Bewirtschaftung ist dauerwaldartig</p> <p>7. Entwicklung von Buchenaltholz (über das gewöhnliche Maß im Alt- und Totholzkonzept hinaus; mit 1 bis 2 Gruppen pro Hektar)</p> <p>8. Entwicklung einzelner „Methusalembäume“, die bis zum natürlichen Zerfall im Bestand belassen werden.</p> <p>9. Erhalt von stehendem und liegendem Buchenaltholz</p>				
<p>Weitere Anforderungen:</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde am Landratsamt Lörrach. Dokumentation der Ausgleichsfläche in die kommende Forsteinrichtung des Stadtwaldes Schopfheim.</p>				
<p>Hinweis: Walderhaltungsabgabe Die mit Verfügung der Körperschaftsforstdirektion vom 11.06.1999 (AZ: 88881.64) festgesetzte und vereinnahmte Walderhaltungsabgabe in Höhe von 157.547 DM wird für die in Anspruch zu nehmende Waldfläche in Höhe von 59.000 DM als waldrechtliche Ausgleich mitangerechnet.</p>	<p>Bereits vollzogen</p>			

Die Durchführung bzw. Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen sind schriftlich über die untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde anzuzeigen.

Für die festgesetzten waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (hier: Waldumbau-maßnahme) dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als waldrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

2.7

Die höhere Forstbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

II-3 Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz

3.1 Grundwasser

Die vierteljährlich gemessenen Grundwasserdaten sind dem Fachbereich Umwelt, wie gewohnt, über die Grundwasserdatenbank zur Verfügung zu stellen. Die GWMneu, die 2022 als Grundwassermessstelle ausgebaut wurde, muss in das Grundwassermonitoringprogramm, wie im Erläuterungsbericht beschrieben, aufgenommen werden.

3.2 Boden

Beim Auftragen und (Zwischen-)Lagerung von Bodenmaterial sind die Bestimmungen der §§ 6–8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der DIN 19731 (aktuelle Version: DIN 19731:2023-10) zu beachten. Die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes zur Lagerung der Bodenmieten sowie die Rekultivierung der Flächen sind umzusetzen und sind über eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen.

3.2.1 Vermeidung von Bodenverdichtung

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung, einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung von Oberbodenmaterial dienen, sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere die Nrn. 7.2 und 7.3) einzuhalten. Dabei ist besonders auf die strikte Einhaltung der Mindestfestigkeit in Abhängigkeit vom Bodenfeuchtezustand zu achten, um Verdichtungen weitestgehend zu vermeiden.

Hinweis:

Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist hinsichtlich der bodenschutzrechtlichen Vorgaben und des Bodenschutzkonzeptes anzuwenden.

3.3 Oberflächengewässer

Im Bereich der künftigen Deponiefläche (Bauabschnitt III) befindet sich ein temporärer Zulauf zum Rötenbach. Dieser wird durch den entstehenden Deponiekörper künftig teilweise gedeckelt. Das immer noch temporär von Süd-Westen zufließende Wasser

(Zulauf zum Rötenbach) muss künftig oberhalb des Deponiekörpers abgefangen und gezielt weitergeleitet werden. Es muss entsprechend dem LBP 2070 in einem natürlich gestalteten Randentwässerungsgraben mit den herzustellenden Gelbbauchunkenhabitaten südlich bis südöstlich um den Deponiekörper herumgeführt werden. Anschließend muss das Wasser sich in den nachfolgenden Retentionsbecken bzw. Schönungsteich zur mechanischen Klärung absetzen und danach dem Rötenbach zugeführt werden.

3.3.1 Gewässerunterhaltung des Rötenbaches

Durch den Ausbau des Erweiterungsabschnittes III c kommt es zu einer Vergrößerung des hydraulischen Abflusses von Oberflächenwasser. Zukünftig wird der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lörrach die Gewässerunterhaltung des Rötenbaches übernehmen.

II-4 Bau der Deponiebasis

4.1 Qualitätsmanagement: Grundsätzliches

Für den Bau des Basisabdichtungssystems entsprechend I 1.1 ist vor Baubeginn ein Qualitätsmanagementplan (QMP) nach Deponieverordnung (DepV) Anhang 1 Nr. 2.1 zu erstellen und dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen, auf dessen Basis die Qualität des Baus der Basisabdichtung laufend zu überwachen ist. Die Erstellung des QMP hat unter Beteiligung des jeweilig vorgesehenen Fremdprüfers zu erfolgen.

Für die Herstellung des Basisabdichtungssystems (bestehend aus geologischer Barriere, mineralischer Dichtungsschicht, Kunststoffdichtungsbahn, Entwässerungsschicht) ist für jeden Bauabschnitt jeweils ein einziger verantwortlicher Auftragnehmer zu bestellen und gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg zu benennen.

Der QMP ist auf Grundlage der während der Errichtung gewonnenen Erkenntnisse fortzuschreiben.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach jeweiliger Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg begonnen werden.

Die Anforderungen des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1 („Qualitätsmanagement – Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“) sind bei der Erstellung des QMP in Hinblick auf sämtliche

mineralischen Baustoffe einzuhalten.

Die Herstellbarkeit des Abdichtungssystems ist entsprechend Anhang 1 Nr. 2.1 DepV vor dessen Errichtung unter Baustellenbedingungen durch Ausführung von Probefeldern gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg nachzuweisen.

Die Termine zur Herstellung der einzelnen Systemkomponenten des Probefelds sind dem Regierungspräsidium Freiburg jeweils mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.

Für die Prüfung ist dem Regierungspräsidium Freiburg durch Vorlage prüffähiger Dokumente, insbesondere des Abschlussberichtes des Fremdprüfers nach DepV, Anhang 1 Nr. 2.1 der Nachweis über den Bau des Basisabdichtungssystems entsprechend dem Stand der Technik zu erbringen.

4.2 Qualitätsanforderungen an die ertüchtigte geologische Barriere

Die Qualitätsanforderungen an die geologische Barriere richten sich nach dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 1-0 („Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“).

Die in der DepV geforderte Ausführung der technischen Barriere erfolgt mit einer Mächtigkeit von $d = 1,0$ m und einer Durchlässigkeit von $k_f \leq 1,0 \times 10^{-9}$ m/s. Da die Standortvoraussetzungen es jedoch ermöglichen, aufgrund der vorhandenen geologischen Barriere die Schichtmächtigkeit zu reduzieren, kann die Gleichwertigkeit bei einer Schichtdicke von 0,5 m und einer Durchlässigkeit von $k_f \leq 5,0 \times 10^{-10}$ m/s nachgewiesen werden.

4.3 Qualitätsanforderungen an die mineralische Dichtung

Die Qualitätsanforderungen an die mineralische Dichtungsschicht von mindestens 0,5 m Dicke und einer Durchlässigkeit von maximal $k_f = 5 \cdot 10^{-10}$ m/s (bei $i = 30$) richten sich nach den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 2-0 und – abhängig von der Notwendigkeit der Vergütung – nach BQS 2-1 oder BQS 2-2.

4.4 Überwachung der Ertüchtigung der geologischen Barriere und des Baus der mineralischen Dichtungsschicht

Die laufende Überwachung des Baus der geologischen Barriere und der mineralischen Dichtungsschicht richten sich nach den Vorgaben des BQS 2-0 („Mineralische Basisabdichtungskomponenten – übergreifende Anforderungen“), für die geologische Barriere sowie die mineralische Dichtungsschicht nach den Vorgaben des BQS 2-1 („Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“) und BQS 2-2 („Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus vergüteten natürlichen mineralischen Baustoffen“).

Die Prüfhäufigkeiten nach der jeweiligen Tabelle 3 sind umzusetzen, so dass unter anderem die Anforderung an den Durchlässigkeitsbeiwert (K_f) der technischen Barriere von $5 \cdot 10^{-10}$ m/s und von 10^{-9} m/s der geologischen Barriere (jeweils gemessen bei einem Druckgradienten von $i = 30$) sichergestellt wird.

Insbesondere ist die Oberfläche der obersten Lage der mineralischen Dichtung so herzustellen, dass keine Fehlstellen auftreten, die sich negativ auf die zweite Dichtungskomponente auswirken. Sollten Fehlstellen festgestellt werden, sind im QMP die notwendigen Maßnahmen und Tätigkeiten zur Ertüchtigung der mineralischen Dichtung vorzugeben und zu erläutern. Die Nachbesserungsarbeiten müssen so ausgeführt werden, dass die notwendigen Dichtungseigenschaften vollumfänglich erhalten bleiben.

4.5 Qualitätsanforderungen an die Kunststoffdichtungsbahn (KDB)

Für die KDB gilt die „Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen“ der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in der 14. Auflage von Mai 2024.

4.6 Qualitätsanforderungen an die Entwässerungsschicht und -leitungen sowie deren Überwachung

Die Anforderungen an die Entwässerungsschicht aus Kies/Schotter richten sich nach BQS 3-1 („Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“) und den darin genannten Empfehlungen des Arbeitskreises Geotechnik der Deponiebauwerke („GDA“) der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V., insbes. E (Empfehlung) 2-14 „Basis-Entwässerung von Deponien“, E 3-12 „Eignungsprüfung mineralischer Entwässerungsschichten“, E 4-2 „Herstellung

von mineralischen Entwässerungs- und Schutzschichten“ sowie E 5-6 „Qualitätsüberwachung bei mineralischen Entwässerungsschichten“. Weiterhin gelten die Anforderungen der BQS 3-2 („Mineralische Entwässerungsschichten in Basisabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“).

In Hinblick auf die Entwässerungsleitungen sind die Vorgaben der DIN 19667, Ausgabe August 2015, „Dränung von Deponien - Planung, Bauausführung und Betrieb“ sowie der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 8-1 („Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“) bzw. SKZ/TÜV/LGA-Güterichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“ gemäß Anhang 1 Nr. 2.1.1 der DepV maßgeblich.

4.7 Dokumentationspflicht

Die Ausführung sämtlicher Baumaßnahmen ist fortlaufend zu dokumentieren. Mit Fertigstellung ist dem Regierungspräsidium Freiburg die tatsächliche Bauausführung des gesamten Dichtungsbauwerks durch Vorlage der Dokumentation nachzuweisen. Hierzu gehören aktuelle Bestandspläne, die bautechnischen Nachweise, Fotos, Bilder besonders kritischer Baubereiche sowie die Abnahmeberichte der Fremdprüfer inkl. Beurteilung der Qualität der Bauausführung.

II-5 Zwischenabdichtungssystem

Die Ausführung der in den Randbereichen, hin zu den Abschnitten III a und III b herzustellenden Zwischenabdichtung ist schematisch identisch mit dem Aufbau und der Ausführung des zuvor beschriebenen Basisabdichtungssystems (Abschnitt II-4) und besteht von unten nach oben aus folgenden Komponenten:

- Feinplanum
- Verdichteter Einbau mineralischer Abfälle
- Trag- und Ausgleichsschicht, Durchlässigkeit $k_f \geq 1,0 \times 10^{-4}$ m/s
- Einbau von zusätzlichen Entgasungsrigolen zur Fassung des unterhalb des Zwischenabdichtungssystems in der gasgängigen Trag- und Ausgleichsschicht gefassten Deponiegases
- ≥ 8 cm Dichtungsschicht aus Trisoplast
- Kunststoffabdichtungsbahn
- MDDS oder alternativ Schutzvlies
- 30 cm mineralische Drainageschicht

II-6 Deponiebetrieb

6.1 Zur Beseitigung zugelassene Abfälle und Anforderungen an das Deponat und Deponieersatzbaustoffe

Auf der Deponie dürfen ausschließlich Abfälle nach Nummer 6.4 des Antrages (Abfallschlüsselnummern und Abfallbezeichnung) abgelagert werden. Es gelten die Zuordnungswerte für eine Deponie der Deponieklasse II der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Überschreitungen der Zuordnungswerte sind nur nach den Ausnahmeregelungen der Deponieverordnung zulässig.

Ergänzend gelten die wie Zuordnungswerte anzuwendenden Orientierungswerte der „Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Nach der aktuell gültigen Fassung vom August 2024 gilt somit

Σ BTEX	6 (60) mg/kg
LHKW	5 (25) mg/kg
MKW (C10 - C40)	8.000 mg/kg
Σ PAK n. EPA	1.000 mg/kg
PCB (Σ 7 PCB-Kongenere)	10 mg/kg
PCDD/F	1.000 ng/kg
Glyphosat + AMPA	50 µg/l
Einzelsubstanz Herbizide	5 µg/l
Σ Herbizide (ohne Glyphosat und AMPA)	20 µg/l
PFOS (Perfluorooctansulfonsäure)	20 mg/kg

Überschreitungen bis zu dem in Klammern angegebenen maximalen Wert sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn es beim Entsorgungsvorgang zu keiner wesentlichen Freisetzung kommen kann.

Für die Stoffgruppe der PFAS_{gesamt} gelten die Regelungen gemäß dem „Schreiben des Umweltministeriums „Anwendung des Leitfadens zur PFAS-Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen des BMUV“ vom 22.08.2022“.

Unabhängig hiervon gelten aufgrund § 7 Abs. 1 Nr. 7 der DepV die Grenzwerte des Anhang IV der „POP-Verordnung“ (EU-Verordnung 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe).

Die Einhaltung der Zuordnungs-, Grenz- und Orientierungswerte ist durch ein Abfallannahmeverfahren gemäß II-6.2.2 sicherzustellen.

6.2 Qualitätsnachweis und Eingangskontrolle von Abfällen zur Beseitigung und Deponieersatzbaustoffen

6.2.1 Grundlegende Charakterisierung

Rechtzeitig vor der Anlieferung auf der Deponie hat der Abfallbesitzer stets eine schriftliche Anlieferungserklärung entsprechend § 8 Abs. 1 DepV vorzulegen.

Mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 DepV geregelten Fälle ist hierzu eine analytische Untersuchung der Abfälle erforderlich. Andernfalls dürfen die Abfälle nicht angenommen werden. Analytische Untersuchungen sind weiterhin nicht erforderlich bei den in § 8 Abs. 8 DepV (betrifft unbedenkliche Abfälle wie z. B. Glas und Beton) und § 6 Abs. 1a DepV (betrifft gütegesicherte mineralische Ersatzbaustoffe) in der ab 1. August 2023 geltenden Fassung genannten Abfallarten unter den dort jeweils genannten Bedingungen.

6.2.2 Annahmekontrolle

Bei jeder einzelnen Anlieferung ist unverzüglich eine Annahmekontrolle entsprechend § 8 Abs. 4 DepV durchzuführen. Der Verantwortliche auf der Deponie muss bei jeder Anlieferung eine Plausibilitätsprüfung der grundlegenden Charakterisierung und vor der Ablagerung eine sensorische (organoleptische) Kontrolle der Qualität des Deponiegutes vornehmen, welche die Feststellung der Masse und der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel umfasst. In begründeten Fällen kann diese Kontrolle auch erst beim Einbau erfolgen.

Bei der sensorischen Kontrolle ist besonders zu achten auf:

- Homogenität des Ablagerungsgutes (Materialstruktur, Fremdstoffe)
- atypische Konsistenz,
- artfremde Verfärbungen und
- atypischen Geruch.

Ergeben sich bei dieser Prüfung Verdachtsmomente, ist die Ablagerungsfähigkeit abzuklären. Hierzu ist in der Regel eine chemische Analyse erforderlich. Der Untersuchungsumfang richtet sich auch nach gegebenenfalls vorliegenden Vorkenntnissen.

Analytische Kontrolluntersuchungen auf die Schlüsselparameter sind nach § 8 Abs. 5 DepV bei Anlieferungsmengen eines grundlegend charakterisierten Abfalls von 50 t gefährlicher Abfälle oder 500 t nicht gefährlicher Abfälle durchzuführen, sofern im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nicht auf analytische Untersuchungen verzichtet werden konnte. Wiederholende Untersuchungen sind alle 2.500 t bei gefährlichen Abfällen bzw. alle 5.000 t bei nicht gefährlichen Abfällen, jeweils, aber mindestens jährlich vorzunehmen.

6.3 Emissionsmindernde Maßnahmen

Es sind die emissionsmindernden Maßnahmen des Staubgutachtens der DEKRA vom 02.02.2023 umzusetzen. Damit gilt:

- Die asphaltierten Fahrwege sind bei sichtbaren Verschmutzungen feucht zu reinigen.
- Die Wege im Deponiegelände und die jeweils aktuellen Verfüllflächen sind bei Trockenheit z. B. mittels Wasserwagen zu befeuchten. Hierbei darf jedoch nur so viel Wasser verwendet werden, dass eine weitgehende Verdunstung möglich ist. Eine Infiltration in den Abfallkörper ist zu vermeiden.
- Die Fahrgeschwindigkeit der Lkw auf dem Deponiegelände ist auf 10 km/h zu beschränken.

6.4 Wasserwirtschaftliche Anforderungen beim Deponiebetrieb

6.4.1 Qualität des abgeleiteten Deponiesickerwassers

Antragsgemäß ist das Deponiesickerwasser, das in Deponieabschnitten mit organischem Abfallinventar anfällt, von lediglich von mineralischen Abfällen beeinflusstem Sickerwasser getrennt zu halten.

Die an der Deponiebasis gesammelten Sickerwasserteilströme dürfen jeweils nur mit anderem Abwasser vermischt bzw. in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, wenn der jeweilige Teilstrom die Anforderungen des Anhangs 51 Teil D der Abwasserverordnung (AbwV) einhält.

Die wesentlichen Kriterien der derzeit gültigen Fassung lauten wie folgt:

Parameter	Konzentration (mg/l; in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5
Quecksilber	0,05
Cadmium	0,1
Chrom, gesamt	0,5
Chrom VI	0,1
Nickel	1
Blei	0,5
Kupfer	0,5
Zink	2
Arsen	0,1
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2
Sulfid, leicht freisetzbar	1

und

CSB	400 oder
DOC Eliminationsgrad	mindestens 75% oder
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	GEi = 2,
Giftigkeit gegenüber Daphnien	GD = 4 und
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	GL = 4

Für AOX, Chrom VI, Cyanid, leicht freisetzbar, und Sulfid, leicht freisetzbar gelten die Werte für die 2-Stunden-Stichprobe.

6.4.2 Deponierohsickerwasser

Das Deponierohsickerwasser ist entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung, § 12 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 3.2 und der LAGA-Mitteilung 28 („Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“) regelmäßig zu untersuchen.

Der Sickerwasserteilstrom aus mit organischen Abfällen belegten Deponieflächen

(III a und III b) und der Sickerwasserteilstrom aus dem Abschnitt III c werden getrennt erfasst. Durch die hydraulische Trennung des Sickerwassers aus dem Deponieabschnitt III c von dem Sickerwasser aus den übrigen Deponieabschnitten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Sickerwasser aus dem Deponieabschnitt III c indirekt in die zugeordnete Kläranlage abzuleiten, ohne die Sickerwasserbehandlungsanlage mit diesem Sickerwasser zusätzlich zu beaufschlagen.

Das Überwachungsprogramm, bestehend aus Übersichts- und Standardprogramm, ist mit folgender Häufigkeit umzusetzen:

Überwachungsprogramm	Deponie in	
	Ablagerungs- oder Stilllegungsphase	Nachsorgephase
Übersichtsprogramm	einmal alle 3 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 3. Jahr)	einmal alle 3 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 3. Jahr)
Standardprogramm	viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)	zweimal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate)

Das **Standardprogramm** setzt sich zusammen aus:

- Messungen vor Ort
- Paket A
- Paket BS

Das **Übersichtsprogramm** setzt sich zusammen aus:

- Messungen vor Ort
- Paket A
- Paket BÜ.

Die jeweiligen „Messpakete“ bestehen wiederum aus folgenden Einzelmessungen:

Messungen vor Ort:

- Farbe
- Geruch

- Trübung
- Temperatur
- Wetter am Probenahmetag
- pH-Wert (bei t)
- Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C
- Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme

Untersuchungen im Labor- Paket A:

- Analysenverfahren
- pH-Wert
- Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C
- Trockenrückstand
- Natrium
- Kalium
- Magnesium
- Calcium
- Sulfat
- Chlorid
- Säurekapazität bis pH = 4,3
- Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)
- Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)
- Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)

Paket BS:

- –

Paket BÜ:

- Ammoniumstickstoff
- Nitratstickstoff EN 12260 (12/2003)
- Fluorid
- Cyanid, gesamt
- Gesamtphosphor
- Eisen, gesamt
- Mangan, gesamt
- Bor
- Chrom VI

- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)
- Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, Sdp. > 250°C
- Kohlenwasserstoff-Index
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Phenolindex DIN 38409-16 (06/1984)
- Weitere Anionen
- Metalle
- Phenole
- Kresole
- Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
- Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)
- Tritium
- PFAS_{gesamt} (nach Tabelle 1 des „Leitfaden zur PFAS-Bewertung - Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 21.02.2022)

6.4.3 Ablauf der Sickerwasserreinigungsanlage

Es gelten die Vorgaben der Eigenkontrollverordnung (EKVO) Baden-Württemberg.

Für den Ablauf der Sickerwasserbehandlungsanlage kann entsprechend den Vorgaben der EKVO, Anhang 2 Nr. 4, für einzelne Parameter auf die Analyse des zur Kläranlage Steinen abzuleitende Deponiesickerwassers verzichtet werden, wenn der Grenzwert für die Indirekteinleitung für diese Parameter bereits im Rohsickerwasser (letzte drei zurückliegende Messungen) stets unterschritten war.

Die Ergebnisse der ablaufbezogenen Eigenkontrollen sind dem Abwasserverband Mittleres Wiesental sowie dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Auf ggf. festgestellte Überschreitungen der Einleitwerte nach Anhang 51 Teil D AbwV ist dabei gesondert hinzuweisen.

6.4.4 Überprüfung der Entwässerungsleitungen

Die Entwässerungsleitungen an der Deponiesohle sind entsprechend Anhang 5 DepV

jährlich mittels Kamerabefahrung zu überprüfen.

6.4.5 Grundwasserüberwachung

6.4.5.1 Grundwasserüberwachungsprogramm

Die Grundwasserbeschaffenheit ist entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung, § 12 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 3.2 und der LAGA-Mitteilung 28 regelmäßig zu untersuchen.

6.4.5.2 Auslöseschwellen im Grundwasser

Die mit Anordnung vom 27.07.2005 festgesetzten Auslöseschwellen nach § 12 Abs. 1 DepV für die Grundwassermessstellen der Deponie Scheinberg gelten bis auf Widerruf weiterhin.

Parameter	Einheit	Wert
Leitfähigkeit	µS/cm	520
Chlorid	mg/l	35
Bor	mg/l	0,2

6.4.5.3 Maßnahmenpläne

Dem Regierungspräsidium Freiburg sind die Maßnahmenpläne nach § 12 Abs. 4 DepV vor Inbetriebnahme der Erweiterungsabschnitte vorzulegen. Die Maßnahmenpläne sind mit neuen Erkenntnissen zum Grundwasserfließsystem fortzuschreiben.

6.4.6 Grenzwerte und Eigenkontrolle

Für das in den Rötenbach eingeleitete Wasser (Oberflächenwasser, Drainagewasser) werden folgende Grenzwerte festgelegt:

Parameter:	Wert:
abfiltrierbare Stoffe	100 mg/l
pH-Wert:	zwischen 6,5 und 8,5

Die Kontrolle der Einleitung und der Einleitstelle hat nach den Vorgaben der Eigenkontrollverordnung Baden-Württemberg (EKVO), insbes. Anhang 2 Nr. 1.2, Nr. 1.3 sowie Nr. 3.5, Tabelle 3 Nr. 6. zu erfolgen. Demnach sind u. a. an der Einleitungsstelle vierteljährlich Sichtkontrollen auf Auffälligkeiten, wie z. B.

Ablagerungen, An-/Abschwemmungen, Geruch, Färbung, durchzuführen.

Etwaige Missstände wie z. B. Ablagerungen, Kolken im Böschungsbereich oder auch eintretende Tiefenerosion sind unter Beachtung der gewässerökologischen Grundsätze auf eigene Kosten zu beseitigen. Dafür erforderliche Maßnahmen sind vor der Ausführung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, und dem Wasserwirtschaftsamt FB Umwelt des Landratsamts Lörrach abzustimmen.

Hinweis:

Eine Flächenbewertung für die Einleitungen des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer ist grundsätzlich nach dem Regelwerk DWA-A 102-2 durchzuführen. Die im Zuge dieser Planfeststellung vorgelegte Bewertung der stofflichen Belastung der in das Gewässer einzuleitenden Wassermenge nach DWA-M 153 gilt weiterhin zur Prüfung der Behandlungsbedürftigkeit bei Versickerungen mit Einleitung in das Grundwasser.

6.5 Information und Dokumentation

6.5.1 Information der Abfallrechtsbehörde

Dem Regierungspräsidium Freiburg ist jährlich der Jahresbericht nach Anhang 5 Nummer 2 DepV vorzulegen. Im Falle des Einbaus von PFAS-belastetem Abfall ist dies im Rahmen des Deponiejahresberichts darzustellen.

6.5.2 Betriebsordnung, Betriebshandbuch

Vor Beginn der Ablagerungsphase sind folgende Unterlagen gemäß § 13 DepV zu erstellen:

- eine Betriebsordnung nach Anhang 5 Nummer 1.1 der DepV und
- ein Betriebshandbuch nach Anhang 5 Nummer 1.2 der DepV.

6.5.3 Betriebstagebuch

Der Deponiebetreiber hat ein Betriebstagebuch nach Anhang 5 Nummer 1.4 der DepV zu führen und bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren. Auf Verlangen des Regierungspräsidiums Freiburg ist das Betriebstagebuch vorzulegen.

Das Betriebstagebuch hat mindestens die in der DepV, Anhang 5 Nr. 1.4 genannten Daten zu enthalten, unter anderem

- das Abfallkataster (nach § 13 Abs. 2 i. V. m. Anhang 5 Nummer 1.3 DepV),

- die grundlegenden Charakterisierungen der angelieferten Abfälle und
- die Ergebnisse der Annahmekontrolle inkl. der regelmäßigen Kontrolluntersuchungen.

6.5.4 Bestandspläne

Der Deponiebetreiber hat nach § 13 Abs. 6 DepV bis spätestens sechs Monate nach Verfüllung eines Deponieabschnittes einen Bestandsplan zu erstellen. Im Bestandsplan ist der gesamte Deponieabschnitt einschließlich der technischen Barrieren aufzunehmen und zu dokumentieren.

6.5.5 Stilllegung

Die beabsichtigte Stilllegung der Deponie ist dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens ein Jahr vor dem Ende der Ablagerungsphase anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

II-7 Oberflächenabdichtungssystem

7.1 Qualitätsmanagement

Für den Bau des Oberflächenabdichtungssystems ist vor Baubeginn ein Qualitätsmanagementplan (QMP) nach DepV Anhang 1 Nr. 2.1 zu erstellen und dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen, auf dessen Basis die Qualität des Baus der Oberflächenabdichtung laufend zu überwachen ist. Die Erstellung des QMP hat unter Beteiligung des jeweilig vorgesehenen Fremdprüfers zu erfolgen. Für die Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems (Trag- und Ausgleichsschicht, Abdichtungskomponente, Entwässerungsschicht, Rekultivierungsschicht (ohne Bepflanzung)) ist für jeden Bauabschnitt jeweils ein einziger verantwortlicher Auftragnehmer zu bestellen und gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg zu benennen. Der QMP ist auf Grundlage der während der Errichtung gewonnenen Erkenntnisse fortzuschreiben.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach jeweiliger Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 54.2, begonnen werden.

Die Anforderungen des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1 („Qualitätsmanagement – Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“) sind bei der Erstellung des QMP in Hinblick auf sämtliche

mineralische Baustoffe einzuhalten.

In Hinblick auf die geotextile Tondichtungsbahn, die Kunststoffdichtungsbahn, die geotextile Schutzschicht und die geotextile Trenn- und Filterschicht sind die jeweils geltenden Anforderungen der „Richtlinie für die Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle für Kunststoffkomponenten im Deponiebau“ der BAM sowie die hierzu gehörenden Anlagen „Standards zur Qualitätsüberwachung (SQÜ)“

- 4.1, Kunststoffdichtungsbahnen (KDB)
- 4.2, Geosynthetische Tondichtungsbahnen (GTD)
- 4.4, Geotextilien zum Schützen (GT-S)
- 4.5, Geotextilien zum Filtern (GT-F)

maßgeblich.

Die Herstellbarkeit des Abdichtungssystems ist entsprechend Anhang 1 Nr. 2.1 DepV vor dessen Errichtung unter Baustellenbedingungen durch Ausführung von Probefeldern gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Die Termine zur Herstellung der einzelnen Systemkomponenten des Probefelds sind dem Regierungspräsidium Freiburg jeweils mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.

Für die Behördenprüfung sind dem Regierungspräsidium Freiburg durch Vorlage prüffähiger Dokumente, insbesondere des Abschlussberichtes des Fremdprüfers nach DepV, Anhang 1 Nr. 2.1, Nachweise über den Bau des Oberflächenabdichtungssystems entsprechend dem Stand der Technik zu erbringen.

7.2 Trag- und Ausgleichsschicht

In Hinblick auf die Trag- und Ausgleichsschicht stellt BQS 4-1 den Stand der Technik dar; der Mindestumfang der Qualitätsprüfung durch die fremdprüfende Stelle ist unter Berücksichtigung der Eignungsbeurteilung der Trag- und Ausgleichsschicht und unter sinngemäßer Anwendung der GDA-Empfehlung E 5-6 festzulegen.

7.3 GTD

Die Qualitätsanforderungen an die geosynthetische Tondichtungsbahn (GTD) richten sich nach BQS 5-5 „Oberflächenabdichtungskomponenten aus geosynthetischen

Tondichtungsbahnen“.

7.4 Entwässerungsschicht

Die Qualitätsanforderungen an die Entwässerungsschicht und deren Einbau richten sich nach BQS 6-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen“ und den darin genannten GDA-Empfehlungen E 2-20 „Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen“ und E 4-2 „Herstellung von mineralischen Entwässerungs- und Schutzschichten“.

In Hinblick auf die Qualitätsüberwachung ist BQS 6-1 („Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Oberflächenabdichtungssystemen“) maßgebend, es gelten die GDA-Empfehlung E 3-12 „Eignungsprüfung mineralischer Entwässerungsschichten“, E 5-6 „Qualitätsüberwachung bei mineralischen Entwässerungsschichten“ und E 5-1 „Grundsätze des Qualitätsmanagements“.

7.5 Rekultivierungsschicht

In Hinblick auf die Rekultivierungsschicht ist der Stand der Technik in BQS 7-1 definiert.

Die Qualitätsanforderungen an die Rekultivierungsschicht richten sich nach DepV Anhang 1 Nr. 2.3.1 in Verbindung mit BQS 7-1. Das eingesetzte Material muss im Regelfall die Zuordnungswerte nach DepV Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 9 einhalten.

7.6 Photovoltaikanlage

7.6.1 Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist durch einen akkreditierten Fremdprüfer entsprechend den Vorgaben der BQS 9-1 zu überwachen und zu dokumentieren.

7.6.2 Die Photovoltaikanlage ist hinsichtlich Explosionsschutz, Blitzschutz und der elektrotechnischen Ausführung durch einen Sachverständigen zu begleiten und nach der Errichtung und vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

7.6.3 Der vorläufige „Qualitätsmanagementplan Photovoltaik“ ist vor Baubeginn mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen und zur Unterschrift vorzulegen.

III Vorbehalte

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zu dieser Entscheidung infolge einer Änderung der Sach- oder Rechtslage, bzw. neuerer Erkenntnisse oder Kontrollen und Messungen bleiben vorbehalten. Dies betrifft insbesondere auch die Auflagen und Bedingungen, unter denen die Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem gemäß § 3 Abs. 4 DepV herabgesetzt werden.

IV Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Teil 2: Gründe

V Entscheidungsgründe

V-1 Darstellung des Vorhabens

Der Landkreis Lörrach, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) nach § 20 KrWG u. a. dazu verpflichtet, nicht verwertbare Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen. Zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit für diese Abfälle beabsichtigt der Landkreis die Restverfüllung der Deponie Scheinberg. Hierfür ist ein Ausbau des planfestgestellten Betriebsabschnittes III c als DK II- Deponie beabsichtigt. Der vorhandene Deponiekörper wird in das Ablagerungskonzept mit integriert.

Alternativenprüfung

Es wurde eine Standortauswahl und die Prüfung möglicher Standortalternativen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass der Standort der Deponie Scheinberg am besten für die Errichtung einer DKII- Deponie innerhalb des Kreisgebietes geeignet ist. Die boden- und naturschutzrechtlichen Gebote des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Schonung von Außenbereichen werden bei diesem Standort eingehalten. Alle potentiellen Alternativstandorte weisen Restriktionen hinsichtlich ihrer Nutzung, der Verfügbarkeit von Flächen oder Flächenteilen, vorhandener Vorranggebiete, paralleler Nutzung von Flächen und Flächenteilen und das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen in unterschiedlichem Umfang auf. In der durchgeführten Gesamtbewertung zur Findung von Alternativflächen stellte die Deponie Scheinberg im Ergebnis die geeignetste Lösung dar.

V-2 Planfeststellungsverfahren

2.1 Rechtsgrundlage

Die Entscheidung beruht auf § 35 Abs. 2 und § 36 KrWG und §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Nach § 75 Abs. 1 VwVfG sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere

- Waldumwandlungsgenehmigung,
- wasserrechtliche Genehmigungen für die Indirekteinleitung und die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen und

- Baugenehmigung

daneben nicht erforderlich. Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis dar.

2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die separate wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in den Rötenbach beruht auf §§ 57, 12 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Erlaubnis kann gem. §§ 8, 12 Abs. 2 WHG befristet werden. Die Befristung wurde aufgenommen, um eine spätere Überprüfung des Sachverhaltes auszulösen, falls sich dieser in Zukunft ändern sollte. Die Erlaubnis ergeht im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde.

2.3 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für den Planfeststellungsbeschluss ergibt sich aus § 23 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG), die örtliche Zuständigkeit aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in den Rötenbach ergibt sich aus §§ 80 Abs. 2 Nr. 2 und 82 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG).

2.4 Verfahrensablauf

2.4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgte durch folgende öffentlich zugängliche Veröffentlichungen:

Stadt Schopfheim:

- Veröffentlichung Pressemitteilung auf Homepage am 28.03.2024
- Veröffentlichung in der Badischen Zeitung am 28.03.2024

Gemeindeverwaltung Maulburg:

- Veröffentlichung Pressemitteilung auf Homepage am 27.03.2024

Gemeinde Hausen im Wiesental:

- Veröffentlichung Pressemitteilung auf Homepage am 28.03.2024

Gemeindeverwaltung Kleines Wiesental:

- Veröffentlichung Pressemitteilung auf Homepage am 19.04.2024

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde der Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung wie folgt ortsüblich bekanntgemacht:

- Mitteilungsblatt der Stadt Schopfheim: 28.03.2024
- Mitteilungsblatt der Gemeindeverwaltung Maulburg: 28.03.2024
- Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinen: 27.03.2024
- Mitteilungsblatt der Gemeinde Hausen im Wiesental: 28.03.2024
- Mitteilungsblatt der Gemeindeverwaltung Kleines Wiesental: 19.04.2024

Darüber hinaus erfolgte die Bekanntmachung

- auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg
- auf dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) am 05.04.2024

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in den genannten Gemeinden vom 08.04.2024 bis 07.05.2024 und vom 22.04.2024 bis 21.05.2024 in der Gemeindeverwaltung Kleines Wiesental. Die Einwendungsfrist endete am 21.06.2024. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.4.2 Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Anhörung wurde den folgenden Trägern öffentlicher Belange (TöB) Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorhaben gegeben:

- Stadt Schopfheim
- Gemeindeverwaltung Kleines Wiesental
- Gemeindeverwaltung Maulburg
- Gemeinde Hausen im Wiesental
- Gemeinde Steinen
- Landratsamt Lörrach, Baurechtsamt
- Landratsamt Lörrach, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Lörrach, Landwirtschaft und Naturschutz

- Landratsamt Lörrach, Umwelt, Wasser, Boden
- Landratsamt Lörrach, Forstzentrale
- Landratsamt Lörrach, Verkehrsbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33 (Fischereibehörde)
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 (höhere Forstbehörde)
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 91 (Geowissenschaftliches Landesservicezentrum)
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55 (höhere Naturschutzbehörde)
- Regierungspräsidium Freiburg, Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Die anerkannten Umweltverbände wurden mit E-Mail vom 11.04.2024 über das Vorhaben informiert. Der BUND wurde mit E-Mail vom 12.04.2024 über das Vorhaben informiert.

Die Stellungnahmen der TöB wurden in dieser Entscheidung, insbesondere in den Nebenbestimmungen und Hinweisen, berücksichtigt. Von Seiten der beteiligten Umweltverbände wurden eine Stellungnahme vom NABU (Deutsche Armeisenschutz- warte) am 12.05.2024 abgegeben. Diese wurde berücksichtigt.

2.4.3 Erörterungstermin

Die Planfeststellung ergeht ohne den gem. § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG grundsätzlich erforderlichen Erörterungstermin, da alle Beteiligten auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichtet haben (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG).

2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.5.1 Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Wegen der erheblichen Betroffenheit der Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch den geplanten Ausbau des Abschnitts III c der Deponie Scheinberg und die hierdurch erforderlichen Eingriffe in Naturschutzgüter war gemäß § 9 Abs. 3 UVP in Verbindung mit Anlage 1 des UVP Nr. 12.1 („Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“) sowie Nr. 12.2.1 („Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen

Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Als Grundlage hierfür dienen der dem Antrag beiliegende Bericht zur Umweltverträglichkeit (Umweltbericht, Anlage 6-2 zum Planfeststellungsantrag) der proECO Umweltplanung, Consulting & Services GmbH in der Fassung vom 14.12.2023 sowie die behördlichen Stellungnahmen.

2.5.2 Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung

2.5.2.1 Schutzgut Mensch

2.5.2.1.1 Beschreibung der Situation

Das Untersuchungsgebiet (zur Methodik und Umfang des Untersuchungsgebietes siehe Anlage 6-2– Umweltbericht) befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Schopfheim und Kleines Wiesental. In unmittelbarer Nähe befinden sich mehrere Siedlungsbereiche, darunter die Aussiedlerhöfe „Ziegelhütte“ in einer Entfernung von 500 m im Nordosten, Wieslet 900 m im Norden, Enkenstein 850 m im Osten, Langenau 1,6 km im Südosten und Weitenau 1,6 km im Westen.

Die Deponie Scheinberg liegt im Naturpark „Südschwarzwald“. In der Umgebung der Deponie sind die Freizeitinfrastruktur sowie die Naherholungsangebote gut entwickelt. Etliche Wander- und Radwege sowie Spielplätze und der Modellflugplatz tragen zu einem hohen Erholungswert bei. Durch die Vorbelastung der Landschaft wird der Erholungswert im Einflussbereich der Deponie erheblich gemindert.

2.5.2.1.2 Auswirkungen auf den Menschen und Bewertung

Menschen können durch die geplante Deponie insbesondere durch die hiervon ausgehenden Lärm- und Staubemissionen sowie durch die mit dem Vorhaben zusammenhängende Zunahme der (Schwerlast-)Verkehrsemissionen betroffen sein.

Die vom Vorhaben ausgehenden **Staubemissionen** (ohne Emissionen des öffentlichen Straßenverkehrs) und die hieraus resultierenden Immissionen wurden im Rahmen der Staubimmissionsprognose des TÜV Süd vom 09.08.2023 betrachtet. Hierbei wurde die theoretisch maximal mögliche Staubemission zu Grunde gelegt und beinhaltet neben dem eigentlichen Deponiebetrieb mit Schlackeaufbereitung auch alle parallel hierzu stattfindenden Tätigkeiten/Vorgänge des Baubetriebs zur Herstellung der Basis-, Zwischen- und Oberflächenabdichtung.

Im Ergebnis zeigt sich, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass schädliche

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auftreten werden. Die ermittelten Gesamtbelastungen für Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) unterschreiten an allen Beurteilungspunkten die jeweiligen Irrelevanzkriterien. Für Staubbiederschlag wurde das Irrelevanzkriterium zwar an einem Beurteilungspunkt überschritten, unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergab sich jedoch, dass der Immissionsrichtwert an diesem Punkt für die Gesamtbelastung an Staubbiederschlag deutlich unterschritten wird (siehe Anlage 6-6 zum Planfeststellungsantrag).

In Hinblick auf **Schallimmissionen** zeigt das mit Anlage 6-5 des Antrages auf Planfeststellung vorgelegte schalltechnische Gutachten des ABK (Institut für Immissionsschutz GmbH) vom 11.08.2023, dass durch Bau und Betrieb der Deponie keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch **Lärm** hervorgerufen werden. Durch den Deponiebetrieb in den Betriebsabschnitten 1 und 2 sowie 2 und 3 ist eine deutliche Unterschreitung der zulässigen Grenzwerte prognostiziert. Auch kurzzeitige Schalldruckpegel (z. B. durch Klappenschlagen der LKW) bleiben innerhalb der Grenzwerte der TA Lärm. Die Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Flächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück unterschreiten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) deutlich.

Die Lärmemissionen sind nur auf den Wanderwegen am Rande der Deponie hörbar. Sie liegen jedoch unter den zulässigen Grenzwerten.

Während der Bauphasen wird der Deponieverkehr im Verhältnis zum Gesamtverkehr zwar zunehmen und kann im „worst-case“ Fall eine Steigerung von durchschnittlich zehn Fahrzeugen auf 82 Fahrzeuge pro Tag bedeuten, dies rechnerisch aber nur an maximal 60 Tagen während der gesamten Bauzeit.

Neben den Lärm- und Staubemissionen kann sich auch die Veränderung des Landschaftsbildes auf die Erholungsfunktion des Deponieumfeldes auswirken. Da mit dem Betrieb der Deponie eine Geländemulde aufgefüllt wird, fügt sie sich jedoch in die sie umgebende Hügellandschaft ein. Visuelle Störungen sind daher nicht zu erwarten.

Im Ergebnis werden die Auswirkungen der Deponieerweiterung auf das Schutzgut „Mensch“ insgesamt als geringfügig eingestuft. Somit gilt im Hinblick auf das

Schutzgut Mensch der Zweck des UVP-Gesetzes nach § 1 UVPG als erfüllt.

2.5.2.2 Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt

2.5.2.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Deponie liegt im Entwicklungsbereich des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. Die Ausbaufäche erstreckt sich über 5,9 ha in das FFH-Gebiet „Röttler Wald und Dinkelberg“. Im Süden der Ausbaufäche wächst ein 35-jähriger Waldmeister-Buchenwald auf einer Fläche 5,9 ha. An der Böschung zwischen dem derzeitigen „Deponierandweg“ und dem „Graben der Basisentwässerung“ hat sich ein Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen entwickelt, bestehend aus Einzelbäumen und einer artenreichen Strauchschicht sowie einer Bodenvegetation mit Brombeergestüpp und neophytischer Kanadischer Goldrute. Der nördliche Teil des Ausbaubereichs wird heute schon als Deponie genutzt. Im Südhang der Schutthalde und am Übergang zum Wald haben sich verschiedene Biototypen entwickelt, die je nach Abfallvorkommen regelmäßig wieder überschüttet werden.

Auf der planfestgestellten Deponiefäche wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 6 zum Planfeststellungsantrag) die Beeinträchtigungen der nach § 44 BNatSchG geschützten Arten ermittelt. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Fauna wurden für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung folgende Tierartengruppen erhoben:

- Vögel
- Fledermäuse
- Haselmaus
- Sonstige Säugetiere
- Gelbbauchunke
- Sonstige Amphibien
- Zauneidechse
- Sonstige Reptilien
- Spanische Fahne
- Sonstige Schmetterlinge
- Käfer
- Krebse und Spinnentiere
- Libellen
- Wasserlebewesen
- Farn- und Blütenpflanzen Pflanzen und Moose

Bei der Untersuchung konnten sonstige Säugetiere, sonstige Amphibien, sonstige Reptilien, sonstige Schmetterlinge, Käfer, Krebse und Spinnentiere, Libellen, Wasserlebewesen sowie Farn- und Blühpflanzen mit Planungsrelevanz nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.5.2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt und Bewertung

Der Ausbau der Deponiefläche hat durch ihre Anlage sowie die Bau- und Betriebsphase Auswirkungen auf die Biotoptypen. Beeinträchtigungen entstehen durch Flächeninanspruchnahme, Biotoptypenzerschneidung und Standortveränderungen.

Die Standortveränderungen während der Bauphase sind temporär begrenzt und gefährden aufgrund der Lage (Nordhang) den Lebensraumtypus „Waldmeister-Buchen-Wald“ oder sonstige Biotoptypen nicht. Durch die Rodung von 5,9 ha 35-jährigem Wald und 0,59 ha Sukzessionswald gehen wertvolle Biotoptypen verloren. Der Schaden für das Schutzgut Fauna kann jedoch mit mittel eingestuft werden, da keine sehr wertvollen Altbestände mit einer hohen Struktur- und Artenvielfalt sowie einer Vielzahl von Habitaten gerodet werden. Die Beanspruchung des 5,9 ha großen Buchenwaldes werden im Rahmen der Kohärenzmaßnahmen ausgeglichen. Erhebliche Zerschneidungswirkungen entstehen durch den Deponieausbau nicht, da die Entnahme von ca. 6,4 ha Wald im Randbereich in einem ca. 1.000 m² großen Waldkomplex unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Die Rekultivierung des Erweiterungsabschnitts mit hochwertigen Magerwiesen und hochwertigen Feldhecken ist vorgesehen.

Im Falle der Arten bzw. Artengruppen

- Vögel
- Fledermäuse
- Haselmaus
- Gelbbauchunke
- Zauneidechse
- Spanische Fahne

werden bei Einhaltung der Konfliktvermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst (vgl. Anlage 6-3).

Der Bewertung der UVS kann insgesamt gefolgt werden. Entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 07.05.2024 kann den Kompensationsmaßnahmen inkl. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen zugestimmt werden. Diese stellen die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 34 Abs.3 BNatSchG dar.

Somit gilt im Hinblick auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ der Zweck des UVP-Gesetzes nach § 1 UVPG als erfüllt.

2.5.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

2.5.2.3.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Ausbaufäche liegt in einem unzerschnittenen Raum mit einer Größe von 13,5 km² auf dem bewaldeten Höhenrücken des Hornberg/Scheinberg.

Die Böden im Bereich der geplanten Deponiefläche werden insgesamt als gering bis mittel bewertet. Die Böden sind bereits durch die Stäube aus der Deponie vorbelastet.

2.5.2.3.2 Bewertung zum Schutzgut Fläche und Boden

Die Flächeninanspruchnahme des Ausbaus kann als gering eingestuft werden, da der Freiraum nur um ca. 0,3 % vermindert wird und die Inanspruchnahme auf etwa 50 Jahre begrenzt ist und die Flächen nach der Rekultivierung wieder frei zugänglich werden. Durch Abtrag bzw. Umlagerung des Bodens geht dieser mit aller daran gebundenen Funktionen verloren. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar. Langfristige Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden werden dadurch gemindert, dass auf der Deponieoberfläche keine Versiegelung erfolgt und die Bodenfunktionen durch den Auftrag der mindestens 1,2 m starken Rekultivierungsschicht weitgehend wiederhergestellt wird. Bis 2070 wird der Eingangsbereich der Deponie vollständig entsiegelt und zu mageren Offenlandstandorten rekultiviert. Nach vollständiger Abdichtung der Deponie wird das asphaltierte Deponie-Wegenetz zu zwei Dritteln als wassergebundene Feldwege und zu einem Drittel vollständig zurückgebaut.

Somit gilt im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ der Zweck des UVP-Gesetzes nach § 1 UVPG als erfüllt.

2.5.2.4 Schutzgut Wasser

2.5.2.4.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Der Deponiestandort befindet sich in einem Seitental (Rötenbachtal) des Kleinen Wiesentals und wird in großen Teilen von Wald umgeben. Das dort abfließende Regenwasser wird durch einen äußeren Randgraben an der Deponie gefasst, um die Deponie herum abgeleitet und ebenfalls in den Rötenbach eingeleitet. Neben dieser Talentwässerung leiten weitere unmittelbar um den Rötenbach liegende Wald- und landwirtschaftlich betriebene Flächen in den Rötenbach, welcher den zentralen Vorfluter der Deponie darstellt.

Der Rötenbach entspringt südwestlich der heutigen Deponiefläche und fließt heute offen bis zum „Basisgraben“. Ab hier wird er in Rohren dem Schönungsteich zugeleitet. Danach fließt er offen als naturnahes Gewässer und mündet nach knapp 500 m in die Kleine Wiese. Weitere Wasserläufe, Bäche und Flüsse als auch natürliche offene Wasserflächen sind im direkten Umfeld zu dem Deponiegelände nicht vorhanden.

Als hydrogeologische Einheit liegen Rotliegend-Sedimente vor. Der Grundwasserleiter stellt sich als schichtig gegliederter Kluftgrundwasserleiter dar, der regional porös und von mäßiger bis geringer Durchlässigkeit sowie mäßiger Ergiebigkeit ist.

2.5.2.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung

Das anfallende Oberflächenwasser auf den bereits abgedeckten Deponiebereichen wird über Randentwässerungsgräben gefasst und entweder dem südlich gelegenen Retentionsbecken oder dem östlich gelegenen Schönungsteich zugeführt, wobei das Retentionsbecken an den Schönungsteich angeschlossen ist. Vom Schönungsteich wird das Oberflächenwasser in den nahegelegenen Vorfluter Rötenbach abgeleitet. In den Randentwässerungsgräben wird zudem auch das anfallende Oberflächenwasser aus den Rand- und Betriebswegen gefasst.

Nach endgültiger Abdichtung und Rekultivierung des Deponieabschnitts III c wird das anfallende Regenwasser nicht mehr wie bisher der Sickerwasseraufbereitungsanlage zur Reinigung zugeführt. Das nach der Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems unbelastete Wasser soll direkt mit einer maximalen Abflussmenge von 281,87 l/s in den Rötenbach eingeleitet werden.

Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen nach EU-WRRL nicht entgegen.

Somit gilt im Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“ der Zweck des UVP-Gesetzes nach § 1 UVPG als erfüllt.

2.5.2.5 Schutzgut Luft und Klima

2.5.2.5.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Der Deponiebereich an sich stellt keine Frischluftentstehungsfläche dar. Die Kaltluft, die vom Scheinberg hinabströmt, kann ungehindert über das Rötlenbachtal in das Tal der kleinen Wiese abfließen. Aufgrund der Topographie, der Luftströmungen und der vorherrschenden Windrichtung sind die nahegelegenen Ortschaften Wieslet und Enkenstein nicht von Luftbelastungen durch die Deponie betroffen.

2.5.2.5.2 Auswirkungen auf Luft und Klima und Bewertung

Durch die Vorhabenrealisierung und den damit verbundenen Verlust der im Gebiet vorhandenen Waldbestände verliert die geplante Deponie-Erweiterungsfläche temporär ihre vorrangige klimatische Funktion als Standort für Luftregeneration, Immissionsschutz und Klimapufferung. Dies wirkt sich jedoch nicht in erheblichem Maße auf das Schutzgut aus. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind Staub- und Abgasemissionen, die im Rahmen der Staubimmissionsprognose im Detail betrachtet wurden. Bei einem sachgemäßen Bau- und Deponiebetrieb treten keine erheblichen Beeinträchtigungen für Luft und Klima auf.

Somit gilt im Hinblick auf das Schutzgut „Luft und Klima“ der Zweck des UVP-Gesetzes nach § 1 UVPG als erfüllt.

2.5.2.6 Schutzgut Landschaft

2.5.2.6.1 Beschreibung des Ist-Zustands

Die Deponie Scheinberg ist aus über 1 km Entfernung von Norden und Osten sowohl von Wieslet als auch Enkenstein sichtbar. Südlich und westlich ist der Ausbau nur aus kurzer Distanz sichtbar, da er von der Topographie abgeschirmt wird.

2.5.2.6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Bewertung

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch auffällige Materialien und Geländemodellierungen während der Bau- und Betriebsphasen werden vor allem aus mittleren Entfernungen wahrgenommen. Es ergeben sich dadurch Auswirkungen von

mittlerer Intensität. Der Blick aus dem Nahbereich, d. h. die breite Aue der kleinen Wiese, auf den Ausbaubereich wird durch den Geländerücken „Ochsenweid“ weitestgehend abgeschirmt so dass die Beeinträchtigung der Landschaft als gering eingestuft werden kann.

Eine Minimierung der Beeinträchtigung erfolgt dadurch, dass die Gelände-modellierungen naturnahe Formen wie in der umgebenden Topographie aufweisen. Die nach Abschluss des Deponiebetriebs rekultivierte Ausbaufäche hat eine natürliche Ausstrahlung, da sie die vorhandenen Geländeformen nachahmt.

Somit gilt im Hinblick auf das Schutzgut „Landschaft“ der Zweck des UVP-Gesetzes nach § 1 UVPG als erfüllt.

2.5.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Vorhabenbereich und seiner Umgebung sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Kultur- und Sachgüter in unzumutbarer Weise betroffen werden.

2.5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Wechselwirkungen der Auswirkungen des Vorhabens zwischen den Schutzgütern zu ermitteln. Beispielsweise hat die Veränderung der Landschaft durch das Aufschütten eines Deponiekörpers Auswirkungen auf den oberflächlichen Wasserabfluss. Relevante Wechselwirkungen, die dem Vorhaben entgegenstehen, liegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht vor.

2.5.3 Ergebnis der UVP

Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24 und 25 UVPG verdeutlichen, dass sichergestellt ist, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Somit kann das Ergebnis der UVP bei der behördlichen Entscheidung über den beantragten Ausbau des Erweiterungsabschnitts III c berücksichtigt werden. Das beantragte Vorhaben ist im Sinne der §§ 24 und 25 des UVPG als zulässig zu bewerten.

2.6 Umweltauswirkungen NATURA 2000

2.6.1 Rechtliche Grundlagen NATURA 2000-Prüfung

Nach § 38 Abs. 1 LNatSchG sind Projekte, die geeignet sind, ein NATURA 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, in Hinblick auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

2.6.2 Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Vorhaben liegt am Rande des FFH-Gebiets „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Gebietsnummer: 8312-311). Dieses weist im Ausbaubereich den Lebensraumtyp (LRT) 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ auf. Im Managementplan (MaP) für das FFH-Gebiet sind keine FFH-Arten kartiert. Potentiell sind Arten wie die Bechsteinfledermaus, das große Mausehr, der Schwarzmilan, der Rotmilan, der Uhu, der Raufußkauz, der Wendehals, der Grauspecht, der Schwarzspecht und der Mittelspecht anzutreffen. Der 35-jährige Wald ist als Lebensraumtyp (LRT) 9130 mit geringer bis mittlerer Wertigkeit einzustufen.

2.6.3 Bewertung

Da die Flächeninanspruchnahme von 5,9 ha die Erheblichkeitsschwelle deutlich überschreitet, muss der Flächenverlust nach einer Ausnahmeprüfung, die naturschutzverträgliche und zumutbare Alternativen ausschließt sowie ein überwiegendes Interesse nachweist, durch Kohärenzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Zumutbare Alternativen, welche naturschutzverträglicher sind, existieren nicht (siehe bereits oben unter 2.2). Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Landkreis Lörrach ist der Ausbau der Deponie Scheinberg notwendig und sinnvoll. Da mit einer Inanspruchnahme von nur 5,9 ha Wald das benötigte Ablagerungsvolumen bereitgestellt werden kann, ist der Ausbau zudem ressourcenschonend. Ein überwiegendes öffentliches Interesse kann daher bejaht werden, zumal auch die Integrität des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch die Umsetzung der Kohärenzmaßnahme erhalten bleibt. Der Ausgleich erfolgt im FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“. Er schließt dort an Flächen zur Entwicklung von Waldmeister-Buchenwäldern an so dass der Zusammenhang des Natura 2000 Gebiets erhalten wird.

Die höhere Naturschutzbehörde hat den Kohärenzsicherungsmaßnahmen zugestimmt, womit die Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG vorliegen.

2.7 Auswirkungen auf das Klima und die Klimaschutzziele

Gemäß § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und § 7 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) Baden-Württemberg haben Behörden bei ihren Planungen und Entscheidungen die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Auch die Zulassung der wesentlichen Änderung einer Deponie – sei es in Form eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung – ist eine fachplanerische Entscheidung, die den Anforderungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG (allgemeines Berücksichtigungsgebot) genügen muss.

Wie andere Deponievorhaben verursacht dieses Vorhaben insbesondere kurzfristig durch seinen Bau, aber auch durch seinen Betrieb Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen). Von diesem Deponievorhaben sind aus in der Anlage 1 zum KSG genannte Sektoren berührt.

Dies betrifft den Sektor Industrie (Bau, Betrieb und Unterhaltung der Deponie), Verkehr (den durch Bau und Betrieb hervorgerufenen Transportverkehr), Abfallwirtschaft (THG-Emissionen aus der Deponierung von Abfall) und Landnutzung, Landnutzungsänderung (Eingriff sowie Kompensation). Mit den THG-Lebenszyklusemissionen, die dem Sektor Industrie zuzuordnen sind, werden alle THG-Emissionen erfasst, die mit Baumaßnahmen in den verschiedenen Lebensphasen einer Deponie, also in der Errichtungsphase, der Ablagerungsphase, der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase verbunden sind.

Emissionserhöhend wirken sich vorliegend die zu erwartenden Treibhausgasemissionen aus dem durch Bau und Betrieb hervorgerufenen Transportverkehr aus. Sie stellen jedoch gemessen an der zulässigen Jahresemissionsmenge nach § 4 KSG i. V. m. Anlage 2 zum KSG nur einen äußerst untergeordneten Anteil dar und sind insgesamt vernachlässigbar. Der prognostizierte An- und Abfahrtverkehr durch den Ausbau wie auch des Betriebs des Betriebsabschnitts III c wird sich gegenüber der derzeitigen Verkehrsbelastung auf der Zufahrtstraße und dem Deponiegelände nicht

signifikant verändern (vgl. Verkehrsgutachten Anlage 4-8).

Mit dem Vorhaben geht die Beeinträchtigung einer Klimasenke einher, da bestehender 35-jähriger Buchenwald auf einer Fläche von 5,9 ha sowie Sukzessionswald auf einer Fläche von 0,53 ha gerodet wird. Dies verursacht zum einen CO₂-Mobilisationen und zum anderen Verluste von CO₂-Speicherkapazitäten.

Das eingeschlagene Holz wird aufgrund der anfallenden Holzsortimente überwiegend energetisch verwertet werden. Damit werden ca. 900 t CO₂ aus dem Buchenwald und ca. 30 t CO₂ aus dem Sukzessionswald freigesetzt. Der Waldboden verliert durch den Deponieausbau seine Speicherfunktion, weshalb unter dem Buchenwald ca. 1.650 t CO₂ und im Bereich des Sukzessionswalds ca. 70 t CO₂ freigesetzt werden. Darüber hinaus ergibt sich durch das Vorhaben auf der Rodungsfläche ein jährlicher Verlust an Holzzuwachs und damit auch an CO₂-Speicherkapazitäten.

Für den Deponieausbau wird der Wald nicht im Ganzen, sondern für die einzelnen Betriebsabschnitte gerodet. In Bauabschnitt 1 werden ca. 3 ha gerodet. Nach ca. zehn Jahren folgt Bauabschnitt 2 mit ca. 1,8 ha Waldrodung und weitere 30 Jahre später wird im Bauabschnitt 5 der Rest gerodet. Das bedeutet für die CO₂ Bilanz konkret, dass 3 ha 50 Jahre lang keinen Zuwachs aufweisen und daraus ein Speicherverlust von 1.050 t CO₂ entsteht. Durch die spätere Rodung der Bauabschnitte 2 und 5 ergeben sich Speicherverluste von ca. 500 bzw. 80 t CO₂.

Insgesamt wird die CO₂-Bilanz durch den Deponieausbau mit 4.360 t CO₂ belastet (vgl. Umweltbericht Anlage 6-2, Seiten 96-98). Diese Belastung wird jedoch durch die Kohärenz- und Rekultivierungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Die Kohärenzmaßnahme bewirkt, dass sich auf 6,6 ha der Buchenholzvorrat über die nächsten 50 Jahre akkumuliert und damit als zusätzlicher CO₂-Speicher fungiert. Im „Kohärenzwald“ wächst jährlich 8 m³/ha Buchenwald dazu, was ein jährliches Speichervolumen von ca. 52 t CO₂ ergibt. Insgesamt werden im „Kohärenzwald“ 2600 t CO₂ gespeichert. Die Rekultivierung mit Dauergrünland und das Holzwachstum in den Feldhecken wirkt sich ebenfalls positiv auf die CO₂-Bilanz aus. Die Feldhecken ergeben eine CO₂-Senke im Umfang von ca. 110 t CO₂ bei einem jährlichen Holzzuwachs von ca. 3 m³/ha. Die durch Dauergrünland und Feldhecken rekultivierten Böden haben ein Speichervolumen von ca. 180 t CO₂. Auf 8,1 ha Fläche werden so 1.450 t CO₂ gespeichert. Die Rekultivierung der derzeit asphaltierten Böden bietet ein

zusätzliches CO₂-Speichervolumen in Höhe von 200 t CO₂. Insgesamt generieren die Maßnahmen eine Senke für 4.360 t CO₂ und gleichen somit die Belastung durch den Deponieausbau aus.

Für die Abwägung in Bezug auf die Klimaschutzziele und die positive Bewertung, also Billigung eines Vorhabens in Bezug auf die Klimaschutzziele ist bei emissionserhöhend wirkenden Vorhaben zu berücksichtigen, ob die dem Vorhaben zurechenbare jährliche CO₂-Belastung gemessen an der zulässigen Jahresemissionsmenge nur einen äußerst untergeordneten Teil darstellt und gewichtige Belange für das Vorhaben streiten (BVerwG, NVwZ 2022, 1549, Rn. 88 ff.). Dies ist hier der Fall, da die dem Vorhaben zuzurechnenden THG-Emissionen im Hinblick auf den globalen Klimaschutz ausgeglichen werden und gleichzeitig gewichtige Gründe - die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit - für das Vorhaben sprechen.

Durch die Erweiterung der Bestandsdeponie werden zudem im Vergleich zur Neuerrichtung einer Deponie an einem Alternativstandort Treibhausgasemissionen eingespart.

Insgesamt sind durch die Erweiterung der Deponie daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima und die Klimaschutzziele von Bund und Land zu erwarten

2.8 Weitere Belange des Wohls der Allgemeinheit

2.8.1 Anlagenbezogene Emissionen und Immissionen

Auf die Ausführungen zu den Staub- und Lärm-Emissionen/Immissionen unter Ziffer VII-2.5.2.1.2 wird verwiesen. Zusammenfassend sind durch den geplanten Deponiebetrieb und die von der Anlage direkt ausgehenden Emissionen keine Gefährdungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

2.8.2 Entsorgungssicherheit, Planrechtfertigung,

Der Landkreis Lörrach ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) nach § 20 KrWG u. a. dazu verpflichtet, nicht verwertbare mineralische Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Vorhaben dient dem Zweck, für DK II-Abfälle die Entsorgungssicherheit im Landkreis Lörrach für voraussichtlich 30–40 weitere Jahre zu gewährleisten. Die verfügbare Flächengröße ist für die Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit ausreichend. Der Erweiterungsbereich ist bereits für die Errichtung und Betrieb einer DK II-Deponie planfestgestellt. Das Planungsvorhaben

entspricht damit den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die erforderliche Planrechtfertigung liegt vor.

2.8.3 Belange der Raumordnung

Die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit durch Sicherstellung ausreichender geeigneter Deponiekapazitäten für deponierungsbedürftige Abfälle ist auch eine zentrale Vorgabe für den Bereich des für den Kreis Lörrach maßgebenden aktuellen Regionalplans Hochrhein-Bodensee.

Beim Ausbau der Deponie kommt es zwar zu einer geringfügigen Überschneidung der Planfeststellungsgrenze mit einem ausgewiesenen Regionalen Grünzug (max. 1ha). Dieser Eingriff kann jedoch vernachlässigt werden, da er wahrscheinlich auf die Unschärfe und Maßstabdarstellung des Regionalplans zurückgeführt werden kann.

Mit der weiteren Überarbeitung des Regionalplans (Fortschreibung Regionalplan 3.0) wird die planfestgestellte Fläche im Regionalplan ausgewiesen. Die Belange der Raumordnung wurden mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee abgestimmt.

VI Gesamtabwägung der Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit der Planung nachgewiesen und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie sie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen am Deponievorhaben, sondern auch eine Gesamtabwägung aller für und gegen das geplante Deponievorhaben sprechenden Belange vorgenommen. Denn selbst wenn jeder Belang für sich die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen sollte, so könnte doch die Gesamtheit dieser Belange das Interesse an der Realisierung des Deponievorhabens überwiegen.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsgründe ausgeführt, konnten die einzelnen betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegenüber den mit dem Deponievorhaben verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen. Dabei kam es für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung darauf an, rechtsmindernde Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch die im Beschluss

enthaltenen Vorkehrungen und eine auf das Ziel einer Minimierung unvermeidbarer Eingriffe ausgerichtete Planung konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Auch in ihrer Gesamtheit betrachtet überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Deponievorhabens. Es wird sichergestellt, dass u. a. das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und umweltrechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen hiermit rechtsgestaltend geregelt.

VII Begründungen einzelner Antragsinhalte und Maßgaben

VII-1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ist § 36 Abs. 4 KrWG. Wegen ihrer besonderen Bedeutung werden ausgewählte Inhalte des Antragsgegenstandes und Maßgaben im Folgenden begründet:

VII-2. Begründung nach Sachthemen

2.1 Naturschutz (II-1)

Die unter Ziffer II-1 aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechen zwischen Antragsteller und unterer Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen.

Die untere Naturschutzbehörde hat ihr Einvernehmen zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und zur Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Die hierfür erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind mit der Notwendigkeit der Abfallentsorgung gegeben. Zumutbare Alternativen liegen nicht vor. Für die Ausnahmezulassung gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich. Das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurde gem. § 38 Abs. 2 NatSchG BW hergestellt.

2.2 Waldwirtschaft (II-2)

Die Maßgaben und Hinweise zur dauerhaften Waldumwandlung unter Ziffer II-2 entstammen der Stellungnahme der höheren Forstbehörde.

Die Deponie Scheinberg wurde von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg am 24.03.1983 (Az: V-55/327/83) abfallrechtlich planfestgestellt, in der die befristete waldrechtliche Umwattungsgenehmigung mit einer Umwattungsfrist bis zum 31.12.2003 konzentriert ist. Mit Verfügung der Körperschaftsforstdirektion vom 11.06.1999 (AZ: 8881.64) wurde die gesamte Deponie Scheinberg auf Antrag des Landkreises Lörrach dauerhaft gem. § 9 LWaldG umgewandelt. Hierbei wurde eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 157.547 DM als waldrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 4 LWaldG festgesetzt. Die Verfügung der Körperschaftsforstdirektion ist zwar damals rechtswidrig ergangen, (weil der Planfeststellungsbeschluss hätte geändert werden müssen) aber bestandskräftig.

Inwieweit die gegenständlichen Waldflächen der Erweiterungsfläche tatsächlich gerodet und umgewandelt wurden, lässt sich anhand der vorliegenden Luftbilder und Unterlagen nicht mehr rekonstruieren. Weil keine Stockrodung stattfand, unterliegt die zur Umwattung vorgesehene Waldflächen weiterhin §§ 2 BWaldG/LWaldG (= Begriff des Waldes als tatsächlicher Begriff, der auf die Verhältnisse Vorort abstellt). Die Restfläche der Deponie, die keine Waldbestockung aufweist, gilt auf Grundlage der Verfügung der Körperschaftsforstdirektion als dauerhaft umgewandelt und unterliegt nicht mehr den Belangen des Landeswaldgesetzes.

Die damals festgesetzte Walderhaltungsabgabe als waldrechtlichen Ausgleich für die Gesamtdeponie wird daher auch für diese „restliche“ Umwattung mitangerechnet.

2.3 Deponiebetrieb (II-6)

2.3.1 Zur Beseitigung zugelassene Abfälle und Anforderungen an das einzubauende Material (II-6.1)

Es wurden alternativ anzuwendende Eluat-Orientierungswerte für die Stoffgruppe der PFAS entsprechend dem „Leitfaden zur PFAS-Bewertung“ des Bundes-Umweltministeriums vom 21.02.2022 festgelegt. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass eine Sickerwasserrelevanz der PFAS nicht ausgeschlossen werden kann und eine Behandlung des Sickerwassers, die PFAS nachhaltig ausschleusen kann, nicht stattfindet.

2.3.2 Deponierohsickerwasser

Bei der Festlegung der regelmäßig zu analysierenden Parameter im Deponierohsickerwasser wurde neben den Parametern der LAGA-Mitteilung 28, auf die in Anhang 5 DepV verwiesen wird, auch die Parameter Tritium und PFAS_{gesamt} in das Paket „BÜ“ (alle drei Jahre zu analysieren) aufgenommen, um Erkenntnisse über die Relevanz dieser Stoffe zu erlangen. Für PFAS entspricht dies der Empfehlung des „Leitfaden zur PFAS-Bewertung“ des Bundes-Umweltministeriums vom 21.02.2022.

2.3.3 Überwachung der Indirekteinleitung

Die Überwachung des zur Kläranlage Mittleres Wiesental abgeleitete (teilweise) vorgereinigten Abwassers hat nach der Eigenkontrollverordnung zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Eigenkontrollen nach II-6.4 dem Regierungspräsidium unverzüglich mitzuteilen sind. Da in der bisherigen Praxis die Probennahme und Analyse bereits durch ein externes Untersuchungslabor erfolgt, kann weiterhin auf eine behördliche Fremdkontrolle des Abwassers verzichtet werden.

2.3.4 Gewässerunterhaltung Rötenbach

Bisher wurde der Rötenbach durch die Stadt Schopfheim unterhalten. Die Stadt Schopfheim hat im Rahmen des Planfeststellungsantrages die Frage der Zuständigkeit der Gewässerunterhaltung des Rötenbaches bei Inbetriebnahme des Deponieabschnitts DA III c aufgeworfen. Aufgrund der berechneten undurchlässigen Fläche mit einem hohen Anteil an zugeordneter Deponiefläche (63 %) bezogen auf das anzusetzende Einzugsgebiet wird empfohlen, dass die Unterhaltung des Rötenbachs mit der Inbetriebnahme des Deponieabschnitts DA III c durch den Deponiebetreiber erfolgt.

2.3.5 Zwischenabdichtung

Anforderungen an die Mächtigkeiten eines Zwischenabdichtungssystems sind weder in der DepV noch in den einschlägigen BQS geregelt. Unter der Voraussetzung, dass die mineralische Komponente des Zwischenabdichtungssystems aus Trisoplast nur dann eingesetzt werden soll, wenn der Standort über eine geologische oder eine geotechnische Barriere verfügt oder der bestehende Deponieabschnitt, der überfüllt werden soll, eine mineralische Abdichtungskomponente aufweist, wird die Aufgabe der Schadstoffrückhaltung bei den Deponieabschnitten III a und III b mindestens durch die mineralische Dichtungsschicht erfüllt. Bei der gegebenen Mächtigkeit der vorhandenen mineralischen Dichtungsschicht wird die Forderung bei einer

Gesamtstärke von mindestens 75 cm schon allein durch diese Komponente erfüllt. Die Mächtigkeit der mineralischen Komponente des Zwischenabdichtungssystems kann unter diesen Voraussetzungen bodenphysikalisch so weit unter die Mächtigkeit von 50 cm reduziert werden, soweit die hydraulische Dichtwirkungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen der reduzierten Stärke auf den konvektiven Wassertransport entsprechend der DARCY-Gleichung erhalten bleibt. Dieser Nachweis wurde für Trisoplast im Rahmen der Eignungsbeurteilung für eine Mindestmächtigkeit bei dem Einsatz in einem Oberflächenabdichtungssystem bereits geführt.

2.3.6 Antrag auf Verzicht der Oberflächenwassermengenmessung gem. Anhang 5 DepV

Eine Erfassung der Oberflächenwassermengen im Rahmen der Ableitung in das Versickerungsbecken soll nicht erfolgen, da dieses aufgrund des zu installierenden Entwässerungssystems und der zusätzlichen technischen Einrichtungen einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen wird. Die Aufstellung einer Wasserhaushaltsbilanz ist mit der erforderlichen Genauigkeit aufgrund der Komplexität der Gesamtanlage mit unterschiedlichen Zwischenbetriebszuständen nicht möglich.

2.3.7 Antrag auf Verzicht der Temperaturmessungen im Basisabdichtungssystem gem. Anhang 5 DepV

Die Temperaturmessungen sollen nicht erfolgen, da ausschließlich mineralisches Deponat, das die Zuordnungswerte der DepV für Deponieklasse DK II für den Deponieabschnitt III c einhält, zur Ablagerung zugelassen ist. Dieses Material ist weder chemisch noch biologisch aktiv, sodass Reaktionen im Abfall mit signifikanten Wärmeentwicklungen vollständig ausgeschlossen werden können.

VIII Begründung der Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz i. V. m. §§ 1 bis 3 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) sowie Ziffern 1.1.9 und 13.3 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM). Auf die beigefügte Gebührenmitteilung wird verwiesen.

Die nach Investitionskosten festgesetzte Gebühr für die abfallrechtliche Planfeststellung berechnet sich wie folgt:

$$\blacksquare \text{ €} + [(\blacksquare \text{ €} - \blacksquare \text{ €}) * 0,1 \text{ \%}] = \blacksquare \text{ €} \text{ (Ziffer 1.1.9)}$$

Die Gebühr für die eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnisse unter Ziffer I-2 wird innerhalb des Gebührenrahmens nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand berechnet:

$$4 \text{ h} * 77 \text{ €/h} + 1 \text{ h} * 95 \text{ €/h} = 403,00 \text{ €} \text{ (Ziffer 13.3)}$$

Die Gebühr für die dauerhafte Waldumwandlung unter Ziffer II-2 wird auf \blacksquare € festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 i. V. m. § 10 Abs. 5 Landesgebührengesetz (LGebG). Die Gebührenberechnung richtet sich nach § 4 Abs. 2 LGebG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR – GebVO MLR) vom 11.12.2018 i. V. m. Ziffer 17.1.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR). Danach kann eine Gebühr zwischen 70 € und 25.000 € festgesetzt werden.

Gesamtgebühr: $\blacksquare \text{ €} + \blacksquare \text{ €} + \blacksquare \text{ €} = \blacksquare \text{ €}$

IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

\blacksquare

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.